

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Förster (CDU)

vom 17. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Januar 2023)

zum Thema:

Datenschutzvergehen im Bezirksamt Neukölln

und **Antwort** vom 02. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Februar 2023)

Herrn Abgeordneten Christopher Förster (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14 616
vom 17. Januar 2023
über Datenschutzvergehen im Bezirksamt Neukölln

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft ausschließlich bezirksamtsinterne Sachverhalte und Vorgänge, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit oder Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Neukölln um vollständige Beantwortung und Stellungnahme gebeten, auf die nachfolgend zurückgegriffen wird.

1. Trifft es zu, dass Bezirksstadträtin Mirjam Blumenthal unbefugt auf personenbezogene Daten des Gesundheitsamtes zugegriffen hat bzw. eine Zugriffsmöglichkeit hatte?
2. Trifft es zu, dass sich unter den unrechtmäßig eingesehenen Dokumenten auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO befinden, die einem besonderen Schutz unterliegen?
3. Trifft es zu, dass entsprechende Hinweise auf die Unrechtmäßigkeit des Zugriffs bzw. der Zugriffsmöglichkeit sowie die Aufforderung zur Löschung der Zugriffsrechte von Bezirksstadträtin Mirjam Blumenthal bzw. ihrem Stab zurückgewiesen wurden?

Zu 1., 2. und 3:

Das Bezirksamt Neukölln hat mitgeteilt, dass derzeit geprüft werde, ob die zuständige Stadträtin unbefugt auf personenbezogene Daten zugegriffen hat bzw. unbefugt eine Zugriffsmöglichkeit hatte und dass die Hinweise dabei berücksichtigt werden.

Derzeit lägen dem Bezirksamt Neukölln keine Informationen darüber vor, dass unbefugte Zugriffe auf personenbezogene Daten erfolgten oder Dokumente unrechtmäßig eingesehen worden seien.

4. Wurden die von dem unberechtigten Zugriff durch Bezirksstadträtin Mirjam Blumenthal betroffenen Personen bereits über Art und Umfang ihrer Rechtsverletzung aufgeklärt, wie es in Art. 34 DSGVO vorgeschrieben ist?

Zu 4.:

Entfällt. Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Von welcher Stelle wurden die unzulässigen Zugriffsrechte für Bezirksstadträtin Mirjam Blumenthal gewährt?

Zu 5.:

Das Bezirksamt Neukölln hat mitgeteilt, dass sich die Zulässigkeit der bestehenden Zugriffsrechte auf Austauschlaufwerke des Gesundheitsamtes derzeit in Prüfung befänden. Nach der Wahl zur Bezirksstadträtin sei Frau Mirjam Blumenthal am 5. November 2021 der Zugang zu dienstlichen Laufwerken durch die IT-Stelle des Bezirksamtes eingerichtet worden. Dabei sei die Rechtevergabe analog zu den bis dahin geltenden Zugriffsrechten des Amtsvorgängers erfolgt. Im Sommer 2022 sei dem damaligen Amtsarzt die Führung der Geschäfte untersagt worden; die Führung der Amtsgeschäfte habe damit zugleich der zuständigen Bezirksstadträtin obliegen. Zu diesem Zeitpunkt sei bekannt geworden, dass die zuständige Bezirksstadträtin keinen Zugriff auf einzelne dienstliche Austauschlaufwerke des Gesundheitsamtes hatte, die aber für die Führung der Verwaltungsgeschäfte unerlässlich seien. Die entsprechenden Zugriffsrechte seien der zuständigen Bezirksstadträtin auf ihre Bitte hin durch den IT-Beauftragten des Gesundheitsamtes eingerichtet worden.

6. Wann wurden die unzulässigen Zugriffsrechte für Bezirksstadträtin Mirjam Blumenthal gewährt?

7. Wie lange bestanden die unzulässigen Zugriffsrechte für Bezirksstadträtin Mirjam Blumenthal?

Zu 6. und 7.:

Siehe Antwort zu Frage 5.

8. Wie viele Zugriffe haben auf besonders geschützte personenbezogene Daten stattgefunden?

Zu 8.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

9. Hat Bezirksstadträtin Mirjam Blumenthal die Gewährung der Zugriffsrechte angeordnet?

Zu 9.:

Siehe Antwort zu Frage 5.

10. Von wem erfolgte die nach Art. 33 DSGVO vorgeschriebene Meldung des Verstoßes durch Bezirksstadträtin Mirjam Blumenthal an die Aufsichtsbehörde?

Zu 10.:

Das Bezirksamt Neukölln hat mitgeteilt, dass derzeit geprüft werde, ob entsprechende Verstöße vorliegen.

11. Zu welchem Zeitpunkt war Bezirksbürgermeister Martin Hikel vom Verstoß durch Bezirksstadträtin Mirjam Blumenthal informiert?

Zu 11.:

Das Bezirksamt Neukölln hat mitgeteilt, dass der Bezirksbürgermeister am 29. November 2022 über die erhobenen Vorwürfe hinsichtlich der Zugriffsrechte informiert worden sei.

12. Welche Schritte hat Bezirksbürgermeister Martin Hikel zu welchem Zeitpunkt unternommen, um die unzulässigen Zugriffsrechte für Bezirksstadträtin Mirjam Blumenthal einzuschränken?

Zu 12.:

Das Bezirksamt Neukölln hat mitgeteilt, dass der Bezirksbürgermeister am 30. November 2022 die Erstellung einer Datenschutzfolgenabschätzung sowie eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten für das Gesundheitsamt angeordnet habe.

13. Zu welchem Zeitpunkt hat Bezirksbürgermeister Martin Hikel die zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO über den Verstoß durch Bezirksstadträtin Mirjam Blumenthal informiert?

Zu 13.:

Siehe Antwort zu Frage 10.

14. Zu welchem Zeitpunkt hat Bezirksbürgermeister Martin Hikel ein Disziplinarverfahren gegen Bezirksstadträtin Mirjam Blumenthal wegen des vorsätzlichen Verstoßes gegen den Schutz besonders schützenswerter personenbezogener Daten eingeleitet?

Zu 14.:

Zu Disziplinarverfahren wird bei der Beantwortung von Schriftlichen Anfragen zum Schutz der betroffenen Person (Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung) grundsätzlich keine Auskunft gegeben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

15. Trifft es zu, dass Beschäftigte des Bezirksamtes Neukölln dienstliche und persönliche Nachteile durch die verpflichtende Meldung des Datenschutzverstoßes durch Bezirksstadträtin Mirjam Blumenthal an die zuständige Aufsichtsbehörde befürchten?

Zu 15.:

Das Bezirksamt Neukölln hat mitgeteilt, dass ihm keine entsprechenden Befürchtungen bekannt seien.

16. Was unternimmt das Bezirksamt, um dienstliche oder persönliche Nachteile für Beschäftigte, die ihrer rechtlichen Verpflichtung auf Meldung solcher Verstöße nachkommen, auszuschließen?

Zu 16.:

Siehe Antwort zu Frage 15.

Berlin, den 2. Februar 2023

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport